

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/660/1

Vorlagen-Nummer

3861/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Tempo-30 Diepeschrather Straße (Az.: 02-1600-203/18)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	10.12.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich bei dem Petenten für die Eingabe. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Diepeschrather Straße ist auf Grund der Unaufälligkeit in Bezug auf Geschwindigkeit und Unfällen, sowie des nicht Vorhandenseins einer schützenswerten Einrichtung nicht möglich. Bezüglich der Lärmbelästigung wird die Verwaltung um Überprüfung gebeten.

Begründung:

Der Petent beantragt auf der Diepeschrather Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Außerdem beantragt er die Durchführung von erforderlichen Untersuchungen in Bezug auf die Verkehrsmengen, die Geschwindigkeiten, die Unfallsituation und den Lärm auf der Diepeschrather Straße (Anlage 1).

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach den allgemeinen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Regel innerorts 50 km/h.

Gemäß § 39 Abs. 1a StVO müssen Kraftfahrzeugführer heute schon abseits der Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306 StVO) mit Tempo-30-Zonen rechnen. Im Verkehrssicherheitsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen wird den Kommunen auf Basis einer flächenhaften Verkehrsplanung die weitere Ausweisung von Tempo-30-Zonen – abseits der Hauptverkehrsstraßen – empfohlen und ausdrücklich begrüßt, wenn Tempo-30-Regelungen im Rahmen kommunaler Gesamtkonzepte umgesetzt werden. Das bedeutet, dass jede Kommune es abseits von Hauptverkehrsstraßen selbst in der Hand hat zu entscheiden, wo Tempo-30-Regelungen sinnvoll sind und auf Basis der StVO eingerichtet werden sollen. In Köln sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung von Tempo 30- Zonen weitreichend ausgenutzt worden. Einer Ausweitung von Tempo-30-Zonen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs sind jedoch deutliche Grenzen gesetzt.

Auf Hauptverkehrsachsen, wichtigen Verbindungsstraßen und sonstigen Straßen von übergeordneter Bedeutung kann unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt werden. Durch die Änderung des § 45 Abs. 9 StVO ist es nunmehr möglich, innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern anzuordnen. Die Einrichtung von diesen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen soll sich allerdings nach aktueller Rechtsauffassung in erster Linie auf die tatsächlich benutzten Eingänge erstrecken. Der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich ist dabei zudem in der Regel auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung von insgesamt 300 Meter Länge zu begrenzen.

Wie bereits dargestellt, können und dürfen die Straßenverkehrsbehörden auf Hauptverkehrsstraßen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter „Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen“ erheblich übersteigt.

Auf dieser Grundlage wurde der Bereich der Diepeschrather Straße überprüft. Die Straße ist bezüglich der Geschwindigkeiten oder etwaiger Unfälle vollkommen unauffällig.

Des Weiteren befinden sich keine der oben genannten schützenswerten Einrichtungen in diesem Bereich.

Bezüglich der Überprüfung der Lärmbelastigung wird die Eingabe an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Etwaige sich hieraus ergebene Maßnahmen bleiben abzuwarten.

Anlage
1. Eingabe